

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere
Änderungsvorschläge**

Korrekturvorschlag zu Absatz 7.2.2.19.3

Vorgelegt von den Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften *, **

Einleitung

1. Auf ihrer fünfundzwanzigsten Sitzung diskutierte die informelle Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften den Inhalt des Absatzes 7.2.2.19.3 mit den Anforderungen an Schiffe, die für die Fortbewegung eines Schubverbands oder gekuppelter Schiffe mit mindestens einem Tankschiff, das gefährliche Güter befördert, verwendet werden. Dabei stellte die Gruppe der Klassifikationsgesellschaften fest, dass bei den verschiedenen Ummummerierungen und Anpassungen von Teil 9 in den letzten Jahren einige Verweise in Absatz 7.2.2.19.3 nicht ganz korrekt angepasst wurden. Nach einer Untersuchung der derzeitigen Anforderungen müssen nach Ansicht der Gruppe die folgenden fettgedruckten Verweise korrigiert werden:

„7.2.2.5, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6.1, 8.1.6.3, 8.1.7, 8.3.5, **9.3.3.0.1, 9.3.3.0.3.1, 9.3.3.0.5, ...**“

2. Im Rahmen eines Vergleichs stellte die Gruppe den Inhalt der Anforderungen für den Unterabschnitt 7.2.2.19.3 aus dem ADN 2009 dem Inhalt der derzeitigen Verweise gegenüber und stellte in Absatz 7.2.2.19.3 die folgenden Unstimmigkeiten fest.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/18.

** A/77/6 (Kap. 20) Tabelle. 20.6.

3. Die Ergebnisse des Vergleichs sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Verweise im ADN 2009	Verweis auf die gleichen Anforderungen im ADN 2023
9.3.3.0.1 a) Der Schiffskörper und die Ladetanks müssen aus Schiffbaustahl oder aus einem anderen mindestens gleichwertigen Metall gebaut sein.	9.3.3.0.1.1
Für unabhängige Ladetanks dürfen auch andere, gleichwertige Werkstoffe verwendet werden. Die Gleichwertigkeit muss sich auf die mechanischen Eigenschaften und auf die Beständigkeit gegen Temperatur- und Feuereinwirkung beziehen	9.3.3.0.1.3
9.3.3.0.1 b) Alle Teile des Schiffes einschließlich Einrichtung und Ausrüstung, welche mit der Ladung in Berührung kommen können, müssen aus Bauwerkstoffen bestehen, die weder durch die Ladung angegriffen werden oder eine Zersetzung der Ladung verursachen noch mit ihr schädliche oder gefährliche Verbindungen eingehen können.	9.3.3.0.2
9.3.3.0.1 c) Gassammel- oder Gasabfuhrleitungen müssen gegen Korrosion geschützt sein.	9.3.3.0.1.2
9.3.3.0.3 d) Alle in den Wohnungen und im Steuerhaus verwendeten fest eingebauten Werkstoffe, mit Ausnahme der Möbel, müssen schwer entflammbar sein. Im Brandfall dürfen sie Rauch oder giftige Gase nicht in gefährlichem Maße entwickeln.	9.3.3.0.6
9.3.3.0.5 Die Verwendung von Kunststoffen für Beiboote ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar ist.	9.3.3.0.4 letzte Zeile der Tabelle

Änderungsvorschlag

4. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird gebeten, die folgenden Vorschläge zur Korrektur des Absatzes 7.2.2.19.3 für die nächste Ausgabe des ADN zu prüfen und anzunehmen:

- a) „9.3.3.0.1“ muss in: „9.3.3.0.1.1, 9.3.3.0.1.2, 9.3.3.0.1.3 und 9.3.3.0.2“ geändert werden;
- b) „9.3.3.0.3.1“ muss gestrichen werden, da dieser Absatz in 9.3.3 nicht vorhanden ist;
- c) „9.3.3.0.5“ muss in: „9.3.3.0.4 letzte Zeile der Tabelle 4“ geändert werden;
- d) „9.3.3.0.6“ muss hinzugefügt werden.
- e) Die Übergangsbestimmung für Absatz 7.2.2.19.3 muss ebenfalls wie folgt angepasst werden (Vorschlag fett- und kursiv gedruckt):

<p>7.2.2.19.3</p>	<p>Schiffe, die für die Fortbewegung verwendet werden</p> <p>Anpassung an die neuen Vorschriften</p> <p>Vorschriften in 9.3.3.12.4, 9.3.3.51 und 9.3.3.52.1 bis 9.3.3.52.8</p>	<p>N.E.U. ab 1. Januar 2019</p> <p>Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034</p> <p>An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden:</p> <p>Schiffe, die für die Fortbewegung in einem Schubverband oder bei gekuppelten Schiffen verwendet werden, müssen den Abschnitten, Unterabschnitten und Absätzen 1.16.1.1, 1.16.1.2, 1.16.1.3, 7.2.2.5, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6.1, 8.1.6.3, 8.1.7, <u>9.3.3.0.1.1, 9.3.3.0.1.2, 9.3.3.0.1.3, 9.3.3.0.2, 9.3.3.0.3.1, 9.3.3.0.4 letzte Zeile der Tabelle 4, 9.3.3.0.6</u>, 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.4, 9.3.3.12.4 a) mit Ausnahme des Steuerhauses, 9.3.3.12.4 b) mit Ausnahme der T90-Zeit, 9.3.3.12.4 c), 9.3.3.12.6, 9.3.3.16, 9.3.3.17.1 bis 9.3.3.17.4, 9.3.3.31.1 bis 9.3.3.31.5, 9.3.3.32.2, 9.3.3.34.1, 9.3.3.34.2, 9.3.3.40.1 (jedoch genügt eine einzige Feuerlösch- oder Ballastpumpe), 9.3.3.40.2, 9.3.3.41, 9.3.3.50.1 c), 9.3.3.50.2, 9.3.3.51, 9.3.3.52.6, 9.3.3.52.7, 9.3.3.52.8, 9.3.3.56.5, 9.3.3.71 und 9.3.3.74 entsprechen, wenn mindestens ein Tankschiff der Zusammenstellung gefährliche Güter befördert.</p> <p>Zur Erfüllung der Bedingung in 9.3.3.10.4 dürfen senkrechte Schutzwände mit einer Mindesthöhe von 0,50 m angeordnet werden.</p> <p>Schiffe, die ausschließlich zum Fortbewegen von Tankschiffen des Typs N offen genutzt werden, müssen den Absätzen 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.4 und 9.3.3.12.6 nicht entsprechen. Diese Abweichungen müssen im Zulassungszeugnis bzw. im vorläufigen Zulassungszeugnis unter Nummer 5 wie folgt eingetragen sein: „Zugelassene Abweichungen“: „Abweichung von 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.4 und 9.3.3.12.6; das Schiff darf ausschließlich Tankschiffe des Typs N offen fortbewegen“.</p>
-------------------	--	--
